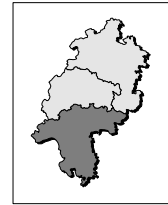


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.20

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 17.09.2015 (NLF) 25.09.2015 (HPA) 02.10.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : 1
---------------------------	---	----------------------	----------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum Thema Biomasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den beiliegenden Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum Thema Bioenergie

Am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 15. Dezember 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde dieser Beschluss um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Am 13. Dezember 2013 billigte die RVS den von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die VK des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Während der ersten Beteiligung, die vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 stattfand, gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein. Gemessen an der Anzahl der Stellungnahmen zur Windenergienutzung befassten sich nur wenige Stellungnahmen mit den Planaussagen zu den sonstigen erneuerbaren Energien (Solarenergie, Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft).

Da inhaltlich kein unmittelbarer Bezug zur Windenergienutzung besteht, können die Behandlungsvorschläge für die übrigen erneuerbaren Energien vorgezogen und in der Sitzungsrunde Ende September/Anfang Oktober 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Vorschlag der oberen Landesplanungsbehörde stimmte der Ausschuss UEK zu.

In den beiliegenden Bearbeitungseinheiten (BE'S) sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zum Plankapitel Bioenergie des Teilplanentwurfs betreffen, erfasst und mit Beschlussvorschlag und Begründung versehen.

Die RVS wird um Zustimmung gebeten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01261

Stellungnehmer: Limeshain
Gruppe: Gemeinde

WETT

RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Limeshain

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Limeshain

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die baulichen Anlagen zur Erzeugung von Solar- und Bioenergie in der Gemeinde Limeshain wird nicht gewünscht, da diese Flächen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme und das Anliegen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Die Kommune kann in konkreten Verfahren eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00725

Stellungnehmer: Schmitt
Gruppe: Gemeinde

HTK

Verbandsgebiet/Schmitt/allgemein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Schmitt/allgemein

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien

Zu den Themenbereichen Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien wird seitens der Gemeinde Schmitt keine Stellungnahme abgegeben, da es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt und hierdurch die Belange der Gemeinde Schmitt zum gegenwärtigen Planungsstand nicht berührt werden. Jedoch wird darum gebeten im weiteren Verfahren klarzustellen, ab wann und unter welchen Voraussetzungen von „regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen“ zu sprechen ist.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Begriff des „regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhabens“ ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemeint.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00410

Stellungnehmer: Rodgau
Gruppe: Gemeinde

OFK

Verbandsgebiet/Rodgau/Dudenhofen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Rodgau/Dudenhofen

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Stadt Rodgau nimmt den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass die seitens der Stadt gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Mai 2012 benannten Planungsvorstellungen keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Die Planungsvorstellungen der Stadt Rodgau waren dem Regionalverband FrankfurtRheinMain auf dessen Bitte mit Schreiben vom 31.05.2012 übermittelt worden.

Bioenergie:

Auch hier ist festzustellen, dass die seitens der Stadt Rodgau konkret vorgeschlagene Fläche südlich der L3121 (Kreisquerverbindung) und unmittelbar östlich der Kompostierungsanlage in Rodgau-Dudenhofen nicht in das Planwerk aufgenommen wurde. Die Aufnahme dieser geplanten Sonderfläche für Erneuerbare Energien in die vorbereitende Bauleitplanung war bereits seitens der Stadt Rodgau (mit Stadtverordnetenbeschluss vom 02.11.2009) im Rahmen der Offenlage 2009 des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes beantragt worden.

Die Forderung wurde mit der Übermittlung der bereits oben erwähnten Planungsvorstellungen in 2012 nochmals bekräftigt. Auch bezüglich der Flächen für Bioenergie wurde seitens des Regionalverbandes entschieden, diese - analog zur Photovoltaik - grundsätzlich nicht im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RegFNP flächenhaft darzustellen. Auf die oben gemachten Aussagen zur Freiflächenphotovoltaik wird daher verwiesen.

Da die Planung zum vorgesehenen Bioenergiestandort derzeit ruht, wird zu gegebener Zeit separat eine Änderung des RegFNP beantragt werden, sofern die geplante Anlage die Darstellungsgrenze des RegFNP von 0,5 ha überschreitet.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Bioenergieanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE). Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00483

Stellungnehmer: Hochtaunuskreis
Gruppe: TöB

HTK

**Verbandsgebiet/Neu-Anspach/allgemein
Verbandsgebiet/Usingen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Neu-Anspach/allgemein
Verbandsgebiet/Usingen

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Hochtaunuskreis auf dem „Wertstoffhof Brandholz“ wird die bestehende Agrogasanlage bis 30.06.2014 außer Betrieb gehen und dann zu einer Biogasanlage umgebaut. Die Biogasanlage wird mit einer Kapazität von 25.000 t Bioabfall errichtet und die Kapazität der Biogasanlage wurde auf der Grundlage von 80 kg /E/a Bioabfall entwickelt. Das Genehmigungsverfahren für die neue Biogasanlage läuft seit geraumer Zeit. Ab Mitte 2015 soll die Anlage in Betrieb gehen und der Vollbetrieb ist ab 01.01.2016 geplant.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Bioenergieanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE). Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00550

Stellungnehmer: Neu-Anspach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Zu den textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft werden folgende Anregungen gegeben:
Kapitel 3.3. Bioenergie
Regionalplanerisch geeignete Gebiete für Bioenergieanlagen sind außerdem Deponien.
Begründung: Deponien eignen sich aufgrund der meist vorhandenen Infrastruktur und Standorte für die Errichtung von Bioenergieanlagen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Deponien können besonders geeignete Flächen für Bioenergieanlagen darstellen, da sie sich aufgrund der meist vorhandenen Infrastruktur und Standorte für die Errichtung von Bioenergieanlagen besonders eignen.

Der Grundsatz G3.3-7 wird daher ergänzt und lautet neu formuliert:

G3.3-7

Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in

- Vorranggebieten Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft
- Flächen für die Abfallentsorgung

errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst vollständig genutzt wird.

Änderungsbedarf:

RPS-TP/Texte/Textteil/Textänderung(en)
RegFNP-TP/RegFNP-Text/Textteil/Textänderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00651

Stellungnehmer: Ober-Mörlen
Gruppe: Gemeinde

WETT

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die im Entwurf dargelegten Grundsätze werden dem Anspruch an die Regionalplanung und den Flächennutzungsplan nicht gerecht, da sie die Beeinträchtigungsseite von Biomasseanlagen nicht ausreichend berücksichtigen. Eine aktive Steuerung durch den Regionalen Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Ober-Mörlen regt an, Abstandsflächen für die Anlage von Bioenergieanlagen zu verfassen. Das Verhältnis der Regionalplanung zu § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) ist im vorgelegten Entwurf nicht zielführend ausgearbeitet. Es wird nicht klar inwieweit mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt eine Konkretisierung über den § 35 BauGB hinaus (beachte auch § 35 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe e) BauGB) erfolgt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung von Angebots- und Schutzkategorien (geeignet - ungeeignet) für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen solche Vorhaben regionalplanerisch zu beurteilen sind.
Konkrete Abstandsflächen bzw. Abstände zu z.B. Wohnbebauung werden in den entsprechenden Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren geregelt. Diese nachfolgenden Verfahren stellen die Konkretisierung der Regionalplanung dar. Pauschale Abstandsangaben im Regionalplan würden den individuell sehr unterschiedlichen Anlagentypen und Anlagestandorten nicht gerecht.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00830

Stellungnehmer: Heusenstamm
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Nutzung in RegFNP-TP:
Hintergrund

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Hinblick auf den allseits geforderten Ausbau der Bioenergie sehen wir uns veranlasst, Ihnen mitzuteilen, dass es in Südhesen, insbesondere im südlichen Rhein-Main Gebiet (Östliche Unterrheinebene / „Hanau-Seligenstädter Senke“) regionalplanerischen Steuerungsbedarf u.a. bezogen auf den Ausbau der Bioenergie gibt. Zur Zeit können wir uns als Kommune bei Fragen der Standortauswahl und -eignung für raumbedeutsame Biogasanlagen nicht genügend auf die Regionalplanung stützen. Gleichwohl haben wir festgestellt, dass dies für die Mittelhesen in vorbildlicher Weise möglich gemacht wurde.

Wir fordern Sie deshalb auf die Planunterlagen im Hinblick auf Problematik der "Suchräume" und Differenzierung von Vorzugs- bzw. Vorrangräumen für die Ansiedlung raumbedeutsamer Biogasanlagen nachzubessern. Diese Thematik ist inzwischen auch für die betroffenen Kommunen in Südhesen, insbesondere im Ballungsraum Rhein Main, wichtig geworden und letztendlich eine Frage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung.

Begründung:

Der von Ihnen erstellte Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhesen und des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sollte im Hinblick auf den landesweit zunehmenden Ausbau der Bioenergie gleichermaßen detailliert sein, wie der Vorentwurf des Regionalplans Mittelhesen. Eine weitere Ausarbeitung erscheint uns dringend notwendig, um der Öffentlichkeit, wie auch den Behörden und Kommunen eine bessere Orientierung zu Standortfragen bei aktuellen Bauvorhaben zu geben. In seiner jetzigen Form fehlen z.B. Informationen über Vorzugs- und Vorrangflächen für Biogasanlagen, die raumbedeutsam sind und raumbedeutsame Umweltauswirkungen haben. Unseres Erachtens reicht die Aussagekraft der Planunterlagen für unsere südhesische Region nicht aus, was zur Folge hat, dass sich die Behörden und Kommunen nicht auf die regionalplanerische Steuerung stützen können. In der Region Mittelhesen ist dies dagegen ermöglicht worden.

Nachdem wir Einblick in den Teilregionalplan Energie Mittelhesen genommen haben, stellen wir fest, dass darin zu der o.g. Fragestellung zahlreiche Aussagen getroffen, Suchräume definiert und die Auswirkungen und Nutzungskonflikte bezogen auf öffentliche Schutzgüter dargestellt sind.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesen - Entwurf zur Anhörung und Offenlegung (Anlage) - fanden wir auf Seite 40 ff. in der Begründung mehrere hilfreiche Passagen, die auch auf die Folgen der forcierten Ausweitung der Bioenergienutzung mit nachwachsenden Rohstoffen hinweisen.

Seite 41 letzter Absatz, Satz 2: *„Im Zuge dieser Entwicklung (dem stetigen Ausbau der Bioenergie) sind Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft und der Umwelt infolge zunehmender Verkehrsbelastung..., intensiver Bewirtschaftungsformen mit Monokulturen oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zudem ist bei nachwachsenden Rohstoffen stets ein Abwägen zwischen der flächengebundenen Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln einerseits und dem Anbau von Energiepflanzen andererseits erforderlich....“*

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00830

Seite 43 drittletzter Absatz, Satz 1: „Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf bei Biomasseanlagen ist ausschließlich bei raumbedeutsamen Biogasanlagen gegeben...“

Seite 44, zweitletzter Absatz, Satz 1: „Die regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Biogasanlagen sieht vorrangig eine Lenkung der Anlagen in Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vor, erklärt im Sinne einer Negativplanung in Plansatz 2.4-4 (Z) die Errichtung von Anlagen in bestimmten regionalplanerischen Gebietskategorien für unzulässig und zeigt in Plansatz 1.4 -3 (G) Suchräume für Standorte von Biogasanlagen im Freiraum auf, die ...als geeignet angesehen werden.“

Es ist von großem Interesse für die Kommunen in Südhesen, wenn sich die Regionale Flächennutzungsplanung dieser Thematik widmet und Suchräume (für Biogasanlagen), Themenkarten zur „Energetischen Biomassennutzung“ bereitstellt, um die Standorteignung raumbedeutsamer Anlagen oder im umgekehrten Fall, den Ausschluss kritischer, ungeeigneter Standorte („Negativplanung“) transparent zu machen. So ließen sich bei Planungsvorhaben raumbedeutsame Umweltveränderungen entsprechend vermeiden und könnte der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt werden.

Wie ihnen bekannt ist, liegen in der östlichen Untermainebene flächenhafte Grundwasservorkommen in der Größenordnung von 200 km² vor, die der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach intensiv nutzt. Der Landschaftsraum im Umfeld der Städte Rodgau, Heusenstamm, Obertshausen, Seligenstadt nach Süden hin bis hin zum Messeler Hügelland hält dagegen für die Landwirtschaft weniger attraktive Produktionsstandorte bereit. Die Flächen sind außerdem knapp, da die Agrarstruktur mitten im dichtbesiedelten Ballungsraum naturgemäß schwächer ist als die mittelhessische. Umso wichtiger ist es, mit Hilfe entsprechender Angaben in Ihren Plänen Orientierungshilfe geben zu können und gegebenenfalls auch dieses Instrument für oder auch gegen die Ansiedlung einer raumbedeutsamer Biogasanlagen je nach Standorteignung einsetzen zu können.

Bedenkt man allein an den wichtigen Aspekt Grundwasserschutz (gemäß EU-Wasser Rahmenrichtlinie) dann haben auch Städte die Fürsorgepflicht, präventiv den Gefahren zunehmender diffuser Nitrat- Einträge und steigenden Nitratbelastungen in Grundwasservorkommen zu begegnen. Kommunen und Wasserwerke, letztendlich die Verbraucher tragen die wirtschaftlichen Folgen, wenn es zu Grundwasserbelastungen kommt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Eine Nachbesserung im vorgetragenen Sinne des Antragstellers ist entbehrlich. Die in der Begründung des Antragstellers genannten Argumente des Entwurfs des Regionalplans Mittelhesen finden sich ebenfalls im vorliegenden Planwerk (siehe dazu die folgenden Textstellen).

Antragsteller:

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesen - Entwurf zur Anhörung und Offenlegung (Anlage) - fanden wir auf Seite 40 ff. in der Begründung mehrere hilfreiche Passagen, die auch auf die Folgen der forcierten Ausweitung der Bioenergienutzung mit nachwachsenden Rohstoffen hinweisen.

Seite 41 letzter Absatz, Satz 2: „Im Zuge dieser Entwicklung (dem stetigen Ausbau der Bioenergie) sind Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft und der Umwelt infolge zunehmender Verkehrsbelastung..., intensiver Bewirtschaftungsformen mit Monokulturen oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zudem ist bei nachwachsenden Rohstoffen stets ein Abwägen zwischen der flächengebundenen Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln einerseits und dem Anbau von Energiepflanzen andererseits erforderlich....“

Text Entwurf Regionalplan Südhesen/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-2 "Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen."

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-00830

G3.3-3 "Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden."

Begründung zu 3.3: "Ein Teil des Biomassepotenzials begründet sich aus einer Zunahme der Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Landwirtschaft. Bei dieser Biomasseproduktion handelt es sich um einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung, der sich selten vom Anbau von Lebens- und Futtermitteln abgrenzen lässt. Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächenneutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u. ä.), wie sie u. a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen."

Antragsteller:

Seite 43 drittletzter Absatz, Satz 1: „Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf bei Biomasseanlagen ist ausschließlich bei raumbedeutsamen Biogasanlagen gegeben..."

Text Entwurf Regionalplan Südhesse/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-4 "Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien."

Antragsteller:

Seite 44, zweitletzter Absatz, Satz 1: „Die regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Biogasanlagen sieht vorrangig eine Lenkung der Anlagen in Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vor, erklärt im Sinne einer Negativplanung in Plansatz 2.4-4 (Z) die Errichtung von Anlagen in bestimmten regionalplanerischen Gebietskategorien für unzulässig und zeigt in Plansatz 1.4 -3 (G) Suchräume für Standorte von Biogasanlagen im Freiraum auf, die ...als geeignet angesehen werden."

Text Entwurf Regionalplan Südhesse/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-4 "Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien".

G3.3-7 "Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in

- Vorranggebieten Industrie und Gewerbe ... errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst vollständig genutzt wird.

Die regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen erfolgt also über die grundsätzliche Lenkung in bestimmte Flächenkategorien und über eine Einzelfallprüfung. Auf die Ausweisung von flächenhaften Vorbehaltsgebieten wurde verzichtet. Zum einen stellt diese Planungskategorie kein Ziel der Regionalplanung dar und unterliegt entsprechend der Abwägung, zum anderen erscheint eine Darstellung i.S. einer Angebotsplanung nicht zielführend

Die vom Antragsteller formulierte Fürsorgepflicht der Städte und Gemeinden wird von der Regionalversammlung unterstützt. Für die konkreten Festlegungen und Auflagen der einzelnen Anlagen wird allerdings auf die nachfolgenden notwendigen Genehmigungs- oder bauleitplanerischen Verfahren verwiesen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00854

Stellungnehmer: Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V.
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Bioenergetische Anlagen sollten auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft vorrangig errichtet werden können, wenn Sie von der Konzeption her mit der Landwirtschaft vor Ort realisiert werden und agrarstrukturell sinnvoll sind. Hierbei ist beispielsweise daran zu denken, dass durch den Wegfall der Zuckermarktordnung der Rübenanbau in der Wetterau vor einem Umbruch steht und Biogasanlagen, die auf der Basis von Zuckerrüben gefahren werden, die Agrarstruktur vor Ort sogar erhalten können. Eine entsprechend konzipierte Biogasanlage sollte auch in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft planerisch ohne größere Probleme realisierbar sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G 3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01206

Stellungnehmer: Bensheim
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bei der Energiegewinnung durch Biomasse werden nur Anlagen für eine flächenneutrale Energiegewinnung zugelassen (Bioabfall, Restholz, Gülle u. ä.).
Anlagen für die flächenrelevante Energiegewinnung (Pflanzenanbau auf landwirtschaftlichen Flächen) werden abgelehnt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Kommune wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird bereits durch die Formulierung in der Begründung zu 3.3 berücksichtigt "...Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächenneutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01338

Stellungnehmer: Hessen Mobil
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Suchräume für Biogasanlagen an Straßen des überörtlichen Verkehrs:
Neben den genannten Kriterien sollte auch die Verkehrserschließung gesichert sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Verkehrserschließung ist Bestandteil der Prüf- und Genehmigungsverfahren.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01783

Stellungnehmer: Eltville am Rhein
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen im Rahmen einer
Einzelfallprüfung zur Errichtung und Betrieb von Bioenergieanlagen sind keine Anmerkungen oder Anregungen zu
geben: Für raumbedeutsame Vorhaben dieser Art bestehen im Bereich des Eltviller Stadtgebietes keine aktuellen
Planungen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01846

Stellungnehmer: Viernheim
Gruppe: Gemeinde

BG

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Zur Bioenergie regen wir als zusätzlichen klarstellenden Grundsatz bzw. als Ergänzung an: Erzeugte Nahrungsmittel sollen nicht als Biomasse für energetische Zwecke genutzt werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

In der Begründung zu 3.3 Bioenergie ist bereits formuliert: "Ein Teil des Biomassepotenzials begründet sich aus einer Zunahme der Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Landwirtschaft. Bei dieser Biomasseproduktion handelt es sich um einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung, der sich selten vom Anbau von Lebens- und Futtermitteln abgrenzen lässt. Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächen-neutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01850

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Sonstige:
Aufstellungsverfahren

Stellungnahme:

Wichtig erscheint uns weiterhin, dass es möglich bleiben muss, Biomasseanlagen an landwirtschaftlichen Betrieben zu errichten, selbst wenn der Betrieb innerhalb eines Gebietes mit Ausschlusswirkung liegt. Raum- und bauplanerisch muss sichergestellt bleiben, dass eine Biomasseanlage als Betriebsteil eines landwirtschaftlichen Betriebes keinen zusätzlichen Genehmigungserfordernissen als bisher unterfällt. Die planerischen Befugnisse der Gemeinden müssen u.E. in diesem Fall eingeschränkt bleiben. Auf eine Festlegung von „ungeeigneten Gebieten“ sollte aus unserer Sicht ganz verzichtet werden. Der Schutz besonderer Gebiete ist über das Genehmigungsrecht herzustellen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf die Genehmigungserfordernisse nach BImSchG hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen ist weiterhin eine Prüfung auf die Zielvereinbarkeit nach § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz notwendig. Sofern das Ziel nicht mit dem Vorhaben vereinbar ist, ist dieses Gebiet regionalplanerisch ungeeignet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01875

Stellungnehmer: Groß-Umstadt
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Die Stadt begrüßt die Aussage des „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ der bedarfsgerechten Nahrungsmittelproduktion den Vorrang vor flächengebundener Bioenergie zu geben.
Die grundsätzliche Eignung zur Errichtung von Bioenergieanlagen wird in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ gesehen. In allen anderen Gebieten sind Einzelfallprüfungen maßgebend.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß G3.3-7 sollen raumbedeutsame Bioenergieanlagen vorrangig in "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" und "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" errichtet werden.
Eine Einzelfallprüfung auf regionalplanerische Ebene ist in jedem Fall obligatorisch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01898

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Fulda
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Generell sollten bei der Ausweisung von Standorten für Biogasanlagen die Kriterien zur regionalplanerischen Steuerung auch über die Regierungsbezirksgrenze hinaus angewendet werden. So sind insbesondere im Bereich der angrenzenden Gemeinden Flieden und Hosenfeld die Flächenansprüche der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Aussagen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gelten nur für die Planungsregion Südhesen. In den konkreten Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren können in der Beteiligung die formulierten Inhalte und Ansprüche jedoch vorgetragen werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02130

Stellungnehmer: BUND Landesverband Hessen e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Grundsätze zur Biomasse sollten nach den folgenden Kriterien überarbeitet werden:

- * Priorität zur Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie. Pflicht für Kommunen und Kreise hierfür entsprechende Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen (insbesondere kommunale Kompostierung mit Biogaserzeugung)
- * Raumplanerisch mögliche Steuerung der flächenrelevanten Biomasse durch regionales Flächenmanagement und Begrenzung der Anbauflächen für Energiepflanzen. (Anreize zu bevorzugtem Einsatz von Blühpflanzen und deutliche Begrenzung des Maisanteils müssen durch Bundesgesetze erfolgen)
- * Weitgehende hocheffiziente Nutzung von Strom und Wärme an den Standorten von Bioenergieanlagen oder Aufbereitung der Bioenergie zum Transport als Biogas zu Energiezentren.
- * Konzentrierung raum bedeutsamer Bioenergieanlagen in Energiezentren zur weitgehenden effizienten Nutzung von Strom und Wärme sowie der Verbindung mit weiteren Energiewandlungs- und Speichertechniken. (Vorranggebiete Industrie und Gewerbe)

Begründung:

Den Grundsätzen zur Bioenergie - effizient, nachhaltig, umweltschonend, raumverträgliche Erzeugung, Vorrang für "flächenneutrale Biomasse" (= insbesondere Abfall und Reststoffe) sowie Priorität für die gekoppelte Nutzung von Strom und Wärme wird zugestimmt.
Beim Grundsatz G 3.3-7 zur Standortwahl, sollte beachtet werden, dass dies insbesondere Anlagen betrifft, die feste Biomasse einsetzen und dass zukünftig mehr Biogasanlagen eingesetzt werden, deren Biogas zu Methan aufbereitet wird und dieses in entfernten KWK-Anlagen (oder anderen Nutzungen) verwendet werden kann. Biogasanlagen mit Gasaufbereitung werden zudem wichtige Produzenten von (höher konzentriertem) Kohlendioxid sein, das bei der Biogasreinigung als "Abfall" anfällt, jedoch zur Methanisierung von aus erneuerbarem Strom erzeugtem Wasserstoff ein wichtiger Eingangsstoff ist. Es sollten alle planerischen Möglichkeiten genutzt werden, damit Biomasse aus der Landschaftspflege verwertet und die Biomasse zur Energiegewinnung nicht aus Mais, sondern aus entsprechenden naturnahen Ansaaten und Kulturen erzeugt wird.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) beinhalten die Grundsätze G3.3-2 "Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02130

die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen" und G3.3-3 "Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden" bereits - wie vom Antragsteller in seiner Begründung selbst zustimmend formuliert - die vorgetragene Forderungen.

In der Begründung zu zum TPEE, Kapitel 3.3 (z.B. letzter Absatz) ist zudem die geforderte Konzentration (räumliche Nähe), Effizienz und effiziente Wärmenutzung formuliert:

"Eine räumliche Nähe von Rohstoffherzeugung und Rohstoffverarbeitung sowie eine räumliche Nähe zum Verbrauch ist anzustreben, um dadurch gewonnene Energie vor Ort optimal zu nutzen und eine Effizienzsteigerung durch eine möglichst vollständige Wärmenutzung zu bewirken. Unter Effizienzaspekten soll bei einer Verstromung des Biogases die Prozesswärme möglichst vollständig genutzt werden".

Das Flächenmanagement und die Begrenzung von Anbauflächen für Energiepflanzen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung/regionalen Flächennutzungsplanung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03335

Stellungnehmer: Wächtersbach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die im Entwurf dargelegten Grundsätze werden der Vorsorgepflicht der Regionalplanung nicht gerecht, da sie die Beeinträchtigungsseite von Biomasseanlagen nicht ausreichend berücksichtigen. Eine aktive Steuerung durch den Regionalplan ist nicht erkennbar. Die Stadt Wächtersbach regt an, Abstandsflächen für die Anlage von Bioenergieanlagen zu verfassen. Das Verhältnis der Regionalplanung zu § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) ist im Vorgelegten Entwurf nicht zielführend ausgearbeitet. Es wird nicht klar, inwieweit mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt eine Konkretisierung über den § 35 BauGB hinaus (beachte auch § 35 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe e) BauGB) erfolgt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung von Angebots- und Schutzkategorien (geeignet - ungeeignet) für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen solche Vorhaben regionalplanerisch zu beurteilen sind. Konkrete Abstandsflächen bzw. Abstände zu z.B. Wohnbebauung werden in den entsprechenden Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren geregelt. Diese nachfolgenden Verfahren stellen die Konkretisierung der Regionalplanung dar. Pauschale Abstandsangaben im Regionalplan würden den individuell sehr unterschiedlichen Anlagentypen und Anlagestandorten nicht gerecht.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03355

Stellungnehmer: Wiesbaden
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/Begründung zu 3.3

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, in diesem Kapitel den Begriff "Bioenergieanlagen" klar zu definieren. Für die Bereich Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch bedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Kleinere Bioenergieanlagen wie beispielsweise Pellets Anlagen werden zunehmend zur Energieversorgung von Wohngebäuden eingesetzt und müssen daher auch in Siedlungen zulässig sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In G3.3-5 ist bereits definiert das nur "für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb dieser Gebiete (z.B. Vorranggebiet Siedlung Bestand/Planung) realisiert werden sollen" ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Kleinere Bioenergieanlagen wie beispielsweise Pellets Anlagen, die zur Energieversorgung von einzelnen Wohngebäuden eingesetzt werden, sind nicht regionalplanerisch raumbedeutsam.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03584

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Standorte für Bioenergie in Wasserschutzgebieten:

Das Vorhaben hat sich an der DVGW-Richtlinie W 101 aus dem Jahre 2006 sowie an der hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996, S. 985) zu orientieren.

- Biogasanlagen dürfen nicht in den Schutzzonen I und II errichtet werden.
- Beim Bau dürfen nur unbedenkliche Baumaterialien verwendet werden.
- Durch die Baumaßnahme darf keine wesentliche Minderung der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung erfolgen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die speziellen Bestimmungen der geltenden Anlagenverordnung (VAwS) in Wasserschutzgebieten zu beachten.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Vorgaben der Fachgesetze sind zu beachten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03673

Stellungnehmer: BUND Kreisverband Wetterau
Gruppe: TöB

WETT

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Abschnitt 3.3 Bioenergie

Den Grundsätzen zur Bioenergie – effizient, nachhaltig, umweltschonend, raumverträgliche Erzeugung, Vorrang für „flächenneutraler Biomasse“ (= insbesondere Abfall und Reststoffe) sowie Priorität für die gekoppelte Nutzung von Strom und Wärme wird zugestimmt.

Beim Grundsatz G 3.3-7 zur Standortwahl, dass die Wärme genutzt wird, sollte beachtet werden, dass dies insbesondere Anlagen betrifft, die feste Biomasse einsetzen, betrifft, und zukünftig mehr Biogasanlagen eingesetzt werden, deren Biogas zu Methan aufbereitet wird und dieses in entfernten KWK-Anlagen (oder anderen Nutzungen) verwendet werden kann. Biogasanlagen mit Gasaufbereitung werden zudem wichtige Produzenten von (höher konzentriertem) Kohlendioxid sein, dass bei der Biogasreinigung als „Abfall“ anfällt, jedoch zur Methanisierung von aus erneuerbarem Strom erzeugtem Wasserstoff ein wichtiger Eingangsstoff ist.

Die Grundsätze sollten daher nach den folgenden Kriterien überarbeitet werden: Priorität zur Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie. Pflicht für Kommunen und Kreise hierfür entsprechende Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen (insbes. kommunale Kompostierung mit Biogaserzeugung) Raumplanerisch mögliche Steuerung der flächenrelevanten Biomasse durch regionales Flächenmanagement und Begrenzung der Anbauflächen für Energiepflanzen. (Anreize zu bevorzugtem Einsatz von Blühpflanzen und deutliche Begrenzung des Maisanteils müssen durch Bundesgesetze erfolgen)

Weitgehende hocheffiziente Nutzung von Strom und Wärme an den Standorten von Bioenergieanlagen oder Aufbereitung der Bioenergie zum Transport als Biogas zu Energiezentren. Konzentrierung raumbedeutsamer Bioenergieanlagen in Energiezentren zur weitgehenden effizienten Nutzung von Strom und Wärme sowie der Verbindung mit weiteren Energiewandlungs- und Speichertechniken. (Vorranggebiete Industrie und Gewerbe)

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die geforderten Kriterien sind bereits formuliert:

"G3.3-3 Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden."

Begründung zu 3.3 (letzter und vorletzter Absatz S. 46):

"Weitgehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Eine räumliche Nähe von Rohstoffherzeugung und Rohstoffverarbeitung sowie eine räumliche Nähe zum Verbrauch ist anzustreben, um dadurch gewonnene Energie vor Ort optimal zu nutzen und eine Effizienzsteigerung durch eine möglichst vollständige Wärmenutzung zu bewirken. Unter Effizienzaspekten soll bei einer Verstromung des

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03673

Biogases die Prozesswärme möglichst vollständig genutzt werden."

Eine Verpflichtung für die Kommunen und Kreise Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen kann durch die Regionalversammlung nicht erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03771

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Rahmen der Teilregionalpläne werden keine konkreten Flächen zur Bioenergiegewinnung benannt, sondern nur Grundsätze im Umgang mit dieser Energiegewinnungsart definiert. Daher kann nur eine grundsätzliche Stellungnahme zum bodendenkmalpflegerischen Belang vorgenommen werden. Bei der Errichtung von Biogasanlagen können Bodendenkmäler auf der eigentlichen Grundfläche betroffen sein, so dass deren Errichtung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren abgelehnt oder mit Restriktionen verbunden sein kann. Bei großen Anlagen besteht auch die Möglichkeit, dass die raumprägende Wirkung der Anlagen Auswirkungen auf die Umgebung von Bodendenkmälern hat, so dass es eine Veränderung des Kulturdenkmals gemäß § 16 Abs. 2 HDSchG darstellt. Bei Kurzumtriebsplantagen kann es aber auch zu Restriktionen bei Bodendenkmälern kommen, wenn mit der Nutzung als Kurzumtriebsanlage eine genehmigungspflichtige Nutzungsveränderung nach § 16 Abs. 1 HDSchG vorliegt. Diese entsteht, wenn die Nutzungsart sich erheblich im Einfluss auf das Bodendenkmal, z.B. durch tiefere Bodeneingriffe gegenüber der bisherigen Nutzung ändert. Dies ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren für den Betrieb solcher Kurzumtriebsplantagen zu prüfen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Belange des Denkmalschutzes werden in den entsprechenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04458

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Biomasse-Kraftwerke sind ebenfalls geeignet, um die Grundlast zu sichern. Die für die Betreibung notwendige "Biomasse" steht in Deutschland ausreichend zur Verfügung. Ehemalige Industrieruinen könnten entsprechend Fläche und Raum bieten.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern solche Flächen zur Verfügung stehen, kann eine entsprechende Nutzung geprüft werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01640

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Wasserkraft, Bioenergie, Geothermie

Bei der Optimierung und dem Ausbau von Wasserkraftanlagen sowie bei dem Bau von Bioenergie- und Geothermieanlagen sind die Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage der geltenden Naturschutzgesetzgebung in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Regionalplanung hat keinen direkten Einfluss auf die vom Antragsteller genannten Genehmigungsverfahren. Die Beachtung der geltenden Naturschutzgesetzgebung in den Genehmigungsverfahren ist jedoch obligatorisch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00162

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-5

Stellungnahme:

Unter dem Grundsatz der Raumordnung 3.3-5 werden für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignete Gebiete festgeschrieben. Nicht genannt werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, während zum Beispiel Vorranggebiete für Forstwirtschaft und den Abbau oberflächennaher Lagerstätten aufgelistet werden. Ausgehend von der Tatsache, dass im Bereich von Bioenergieanlagen wassergefährdende Stoffe gelagert werden und den damit verbundenen Problemen bei der Entwässerung, ist es nicht nachvollziehbar, dass dem Gewässerschutz hier weniger Bedeutung eingeräumt wird. Bei dem Forstwirtschafts- und Lagerstättenschutz geht es vorrangig um wirtschaftliche und nicht um Umweltbelange. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind daher in die Liste der ungeeigneten Gebiete unter dem Grundsatz 3.3-5 aufzunehmen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz:
Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) sind in Grundsatz G3.3-9 die fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. ...die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete...) als in der Regel ungeeignet für Bioenergieanlagen genannt.
Bioenergieanlagen haben sich an der DVGW-Richtlinie W 101 aus dem Jahre 2006 sowie an der hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996, S. 985) zu orientieren.
- Biogasanlagen dürfen nicht in den Schutzzonen I und II errichtet werden.
- Beim Bau dürfen nur unbedenkliche Baumaterialien verwendet werden.
- Durch die Baumaßnahme darf keine wesentliche Minderung der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung erfolgen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die speziellen Bestimmungen der geltenden Anlagenverordnung (VAwS) in Wasserschutzgebieten zu beachten.
Nach Grundsatz G3.3-6 sind sie - regionalplanerisch - nur "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen beanspruchbar".
Da die "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" mehr als nur die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiet beinhalten, können Bioenergieanlagen dort im Einzelfall möglich sein. Die Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz verbleiben daher im Grundsatz G3.3-6.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz:
In den "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" sind - gemäß der Begründung zu

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00162

Punkt 6.3 Hochwasserschutz (Regionalplan Südhesen 2010) regionalplanerisch nicht raumbedeutsame Anlagen möglich.

Im Ziel Z6.3-12 ist dort formuliert, dass "...Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen ... unzulässig sind."

Im Entwurf des TPEE ist daher in Grundsatz G3.3-6 formuliert, dass diese Gebiete nur "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind.

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann – im begründeten Einzelfall – dann auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden."

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz verbleiben daher im Grundsatz G3.3-6.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00607

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie G3.3-6
Da das Planwerk keine konkreten Angaben enthält, ab welcher Größe ein regionalplanerisch raumbedeutsames Bioenergievorhaben vorliegt, wird gebeten den ersten Aufzählungspunkt wie folgt zu ergänzen: Vorranggebiet für Landwirtschaft - soweit es sich um Anlagen handelt, welche nicht von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betrieben werden.
Begründung: Die Biogasproduktion stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe inzwischen ein betriebswirtschaftliches Standbein dar, durch welches das Unternehmen wichtige zusätzliche Einnahmen generiert und die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden organischen Reststoffe (Mist, Gülle, Futterreste...) einer sinnvollen zusätzlichen Verwertung zuführt. Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich häufig in Vorranggebieten für Landwirtschaft. Die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen durch die Errichtung einer Biogasanlage sollte grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Begriff "regionalplanerisch raumbedeutsam Vorhaben" ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben und Planungen von überörtlicher Bedeutung gemeint. Die Darstellungsgröße im Regionalplan beginnt bei circa 5 ha, daher sind in der Regel Anlagen ab dieser Flächeninanspruchnahme gemeint.
Für die flächenbezogene raumordnerische Prüfung ist der Betreiber der Anlage oder dessen wirtschaftliche Situation nur von untergeordneter Bedeutung, da hier die raumordnerischen Auswirkungen der Anlage untersucht werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00807

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Hochtaunus e.V.
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergetische Anlagen sollten auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft vorrangig errichtet werden können, wenn Sie von der Konzeption her mit der Landwirtschaft vor Ort realisiert werden und agrarstrukturell sinnvoll sind. Hierbei ist beispielsweise daran zu denken, dass durch den Wegfall der Zuckermarktordnung der Rübenanbau in der Wetterau vor einem Umbruch steht und Biogasanlagen, die auf der Basis von Zuckerrüben gefahren werden, die Agrarstruktur vor Ort sogar erhalten können. Eine entsprechend konzipierte Biogasanlage sollte auch in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft planerisch ohne größere Probleme realisierbar sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G 3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01857

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie G3 3-6
Da das Planwerk keine konkreten Angaben enthält, ab welcher Größe ein regionalplanerisch raumbedeutsames Bioenergievorhaben vorliegt, wird gebeten, den ersten Aufzählungspunkt wie folgt zu ergänzen - Vorranggebiet für Landwirtschaft - soweit es sich um Anlagen handelt, welche nicht von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betrieben werden.
Begründung:
Die Biogasproduktion stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe inzwischen ein betriebswirtschaftliches Standbein dar, durch welches das Unternehmen wichtige zusätzliche Einnahmen generiert und die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden organischen Reststoffe (Mist, Gülle, Futterreste) einer sinnvollen zusätzlichen Verwertung zuführt. Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich häufig in Vorranggebieten für Landwirtschaft. Die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen durch Biogasproduktion für landwirtschaftliche Betriebe sollte grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Begriff des "regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhabens" ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemeint.
Für die flächenbezogene raumordnerische Prüfung ist der Betreiber der Anlage oder dessen wirtschaftliche Situation nur von untergeordneter Bedeutung, da hier die raumordnerischen Auswirkungen der Anlage untersucht werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02879

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie
Nach G 3.3-6 können Bioenergieanlagen auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft „nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“ errichtet und betrieben werden. Wir regen an, auf diese Einzelfallprüfung zu verzichten, soweit es sich um Biogasanlagen an den Hofstandorten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich handelt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß G3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.
Für Anlagen ohne "regionalplanerische Raumbedeutsamkeit" kann die tieferegehende Einzelfallprüfung entfallen.
Anlagen mit "regionalplanerischer Raumbedeutsamkeit" sind gemäß Raumordnungsgesetz auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03634

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Nach G 3.3-6 können Bioenergieanlagen auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft - „nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“- errichtet und betrieben werden. Es wird angeregt, auf diese Einzelfallprüfung zu verzichten, soweit es sich um Biogasanlagen an den Hofstandorten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich handelt und diese von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben errichtet und betrieben werden. In diesen Fällen sollte die Errichtung einer Biogasanlage grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß G3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.
Für Anlagen ohne "regionalplanerische Raumbedeutsamkeit" kann die tiefergehende Einzelfallprüfung entfallen.
Anlagen mit "regionalplanerischer Raumbedeutsamkeit" sind gemäß Raumordnungsgesetz auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01971

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-9

Stellungnahme:

1.2 Bioenergie:
G3 3-9

Die Festlegung, dass fachgesetzlich geschützte Bereiche für die Errichtung einer Bioenergieanlage ausgeschlossen werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Bei Bewirtschaftung der Flächen, die zum Anbau der Energiepflanzen dienen, sollten auch ökologische Aspekte Berücksichtigung finden. Hierzu zählt u. a. auch der Anbau von Wildpflanzen zwecks Biogasproduktion als Alternativen zu dem vielerorts vorherrschenden Maisanbau.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der vom Stellungnehmer angesprochene Sachverhalt ist bereits in der Begründung zu 3.3 dargelegt. "...Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächen-neutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich."